

# Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

## **betreffend Bürokratieabbau im Gesundheitswesen**

2025/56

vom 22. Januar 2026

### **1. Ausgangslage**

Landrätin Nicole Spiegel-Roth thematisiert in Postulat eine zunehmende Bürokratisierung in den Hausarztpraxen. Umfangreiche administrative Vorgaben würden einen hohen Aufwand verursachen, wodurch die Kosten im Gesundheitswesen steigen und die Zeit für die Patientenbetreuung schwindet. Als instruktives Beispiel nennt die Postulantin einen Fall, wonach ein funktionierender Kühlschrank nach behördlicher Intervention ersetzt werden musste. Dies mindere die Attraktivität des Berufs und verschwende in Zeiten des Fachkräftemangels wertvolle Ressourcen. Das Postulat fordert eine Prüfung und allfällige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, um den administrativen Aufwand auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren; zudem sollten Kontrollen mit mehr Augenmass durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass die kantonalen Regelungen im Gesundheitswesen – insbesondere das Gesundheitsgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen – überwiegend allgemeine und sicherheitsrelevante Anforderungen enthalten. Diese Vorgaben sind grösstenteils durch bundesrechtliche oder bikantonale Bestimmungen bestimmt und dienen dem Schutz sowie der nachhaltigen Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung. Detailliertere Regelungen betreffen vor allem das Bewilligungsverfahren, die Berufsausübung und die Berufspflichten von Medizinal- und Gesundheitsberufspersonen sowie den Umgang mit Arzneimitteln, insbesondere bei der Führung von Praxisapotheken. Der damit verbundene administrative Aufwand wird als notwendig erachtet, um einen sicheren, nachvollziehbaren und gesetzeskonformen Umgang mit Heilmitteln zu gewährleisten. Für selbstdispensierende Ärzte bestünde eine Möglichkeit zur Reduktion der Bürokratie beispielsweise darin, die Arzneimittelabgabe den Apotheken überlassen. Auch Leitlinien, Normen und Positionspapiere von Fachverbänden gewinnen zunehmend an Bedeutung, da sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik widerspiegeln. Sie sind jedoch nicht automatisch verbindlich und müssen stets im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen stehen. Behörden und Gerichte können solche Dokumente als Auslegungshilfe heranziehen, sind aber nicht verpflichtet, sie uneingeschränkt anzuwenden.

Hinsichtlich der Bürokratieminderung sieht der Regierungsrat auf kantonaler Ebene nur begrenzten Handlungsspielraum, solange keine Anpassungen auf Bundesebene erfolgen. Der vorhandene Ermessensspielraum wird jedoch bereits genutzt, etwa durch den Wegfall der Berufsausübungsbewilligung für angestellte Gesundheitsfachpersonen, die unter Aufsicht tätig sind. Zudem wird versucht, neue Leitlinien möglichst praxisnah und administrativ zurückhaltend umzusetzen. Ein weiterer Beitrag betrifft die seit 2024 eingesetzten Milizinspektionen in ärztlichen Praxisapotheken, die von gemischten Teams aus ärztlichen und pharmazeutischen Fachpersonen durchgeführt werden. Diese Form der Kontrolle wird von den Beteiligten als akzeptierter und konstruktiver wahrgenommen. Während bei gravierenden Mängeln wie dem Umgang mit abgelaufenen Arzneimitteln, Betäubungsmittelfehlbeständen oder unsachgemässer Lagerung kein Ermessensspielraum besteht, wird bei Auslegungsfragen eine möglichst pragmatische und einheitliche Vorgehensweise angestrebt.

Auf nationaler Ebene engagiert sich der Kanton Basel-Landschaft in verschiedenen Arbeitsgruppen

pen, insbesondere unter Leitung des Bundesamts für Gesundheit, um Transparenz über den administrativen Aufwand im Gesundheitswesen zu schaffen und darauf aufbauend gezielte Entlastungsmassnahmen zu entwickeln. Die steigende administrative Belastung wird als relevantes Problem anerkannt, dessen Ausmass und Ursachen jedoch noch nicht abschliessend geklärt sind. Erste konkrete Ergebnisse und Massnahmen werden für den Sommer 2026 erwartet. Gestützt auf seine Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2025 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, sowie Nicole Lienert, stellvertretende Leiterin Abt. Heilmittel.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission verdankte die Auslegeordnung, welche eine guten Überblick über die bestehende Gesetzeslage sowie die aus kantonaler Sicht notwendigen und sinnvollen Massnahmen zum Thema vermittelt. Anerkennend wurde festgehalten, dass der Kanton bestrebt ist, den bürokratischen Mehraufwand im Gesundheitswesen nach Möglichkeit zu minimieren und pragmatische Lösungen zu verfolgen. Gleichzeitig nahm die Kommission zur Kenntnis, dass der Handlungsspielraum des Kantons aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung begrenzt ist. Zugleich wurde festgehalten, dass ein Abweichen von anerkannten Standards mit Blick auf Rechtssicherheit und Haftrungsfragen nicht wünschbar ist.

Gemäss Direktion dienen übergeordnete Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen dem allgemeinen Gesundheitsschutz und bieten wenig konkretes Entlastungspotential in Bezug auf die Bürokratisierung. Stattdessen wurden auf Verordnungsebene pragmatische Auslegungen festgelegt, etwa bei Berufsausübungsbewilligungen, wodurch administrative Erleichterungen für einzelne Berufsgruppen erreicht wurden. So benötigen z. B. nicht mehr alle Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, die in einer Praxis arbeiten, eine Bewilligung; es reicht aus, wenn der Betrieb über eine Betriebsbewilligung verfügt. Im Rahmen der Vorgaben zu den Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich wird Bürokratieabbau dadurch erreicht, dass die Datenerhebung bei den Praxen pragmatisch gestaltet wird, indem eine halbjährliche statt eine kontinuierliche Einreichung vorgesehen ist.

Am Beispiel des im Postulat genannten Kühlschranks illustrierte die Direktion die seit 2024 routinemässig stattfindenden Milizinspektionen im Bereich der ärztlichen Praxisapothen. Der Kommission wurde dabei anschaulich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, dass eine Praxis nicht nur über eine solche Kühlvorrichtung verfügt, sondern dass auch die wichtigsten Regeln im sachgemässen Umgang mit deren «Innenleben» eingehalten werden. So werden im Rahmen der Inspektionen gelegentlich abgelaufene, angebrochene oder falsch platzierte Medikamente entdeckt. Je nach Wirkstoff kann dies bei der Verwendung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. So muss ein Kühlschrank für die Lagerung von kühlpflichtigen Arzneimitteln geeignet sein. In erster Linie bedeutet dies, dass er überall ungefähr dieselbe Temperatur aufweist (2-8°C.). Der Einsatz von gewöhnlichen Lebensmittelkühlschränken ist problematisch, da je nach Lagerungsort bewusst ganz unterschiedliche Temperaturen herrschen. In den Türfächern gelagerte Impfstoffe – wo üblicherweise weniger kälteempfindliche Lebensmittel wie Milch oder Eier platziert werden – sind nach kurzer Zeit unbrauchbar. Das öffentlich zugängliche Inspektionsprotokoll wird regelmässig aktualisiert und kann durch die Abteilung Heilmittel innerhalb des Amtes für Gesundheit bei Bedarf schnell angepasst werden.

Laut Direktion sind Massnahmen zum Bürokratieabbau derzeit auch auf Bundesebene im Visier der Behörden und werden in entsprechenden Arbeitsgruppen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit und verschiedenen Stakeholdern, eruiert. Sobald wissenschaftlich erhärtet ist, dass Bundes- oder kantonale Vorgaben zur Verminderung der Bürokratie angepasst werden können, solle dies auf allen Staatsebenen umgesetzt werden.

Weiterhin verdeutlicht das Beispiel der «Leitlinien zur guten Praxis im Umgang mit Blutkonserven» die Anstrengungen, die unternommen werden, eine überbordende Bürokratisierung zugunsten eines auf die eigenen kantonalen Bedürfnisse angepassten Umgangs zu vermeiden. Ursprünglich war zu diesem Thema ein Verweis auf die Anwendbarkeit einer EU-Richtlinie vorgesehen, die sich über knapp 500 Seiten erstreckt und zu einem erheblichen Mehraufwand für die Anwenderinnen und Anwender geführt hätte. Anstatt einer Übernahme bzw. eines Verweises auf diese umfassende Richtlinie ist es der Baselbieter Kantonsapotheke sowie jener von Appenzell-Ausserrhoden laut Direktion gelungen, dass stattdessen eigene, für die Schweiz geltende und wesentlich schlankere Richtlinien erstellt werden. Eine Notwendigkeit für die Übernahme der EU-Richtlinien hätte zwar nach Auskunft der Direktion nicht bestanden. Allerdings dienen derartige Regelungen grundsätzlich dem Schutz der Betriebe, da Gerichte im Streitfall entsprechende Richtlinien heranziehen können. Aus diesem Grund war es – insbesondere mit Blick auf den Abbau bürokratischer Hürden – sinnvoll, die EU-Richtlinie nicht als verbindlich zu erklären, sondern stattdessen auf die Bundeslösung abzustützen.

Die Direktion gab zu bedenken, dass die Leitlinien und Positionspapiere zwar sehr detailliert seien, aber aufgrund von Gerichts- und behördlicher Praxis in vielen Fällen den heutigen Stand von Wissenschaft und Technik darstellen, was laut Heilmittelgesetz gefordert ist. Ein Kommissionsmitglied äusserte einerseits Verständnis für die von den Betrieben im Dienste der Sicherheit geforderten Vorkehrungen und Massnahmen, war aber andererseits auch froh, dass sich der Kanton in dieser Angelegenheit nicht als Vorreiter einer weiteren Ausweitung der Vorschriften engagiere.

### **3. Beschluss der Kommission**

::: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt das Postulat mit 13:0 Stimmen ab.

22.01.2026 / mko

### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin